Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 7.

(Nr. 12231.) **Gesetz über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen. Vom 9. Februar 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Allen planmäßigen Staatsbeamten und Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920, durch das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 und durch das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 geregelt sind, wird bis zu einer anderen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zu ihren Diensteinkommen außer dem bisherigen Ausgleichszuschlag ein weiterer Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der ersten 10 000 Mark ihres aus Grundgehalt und Ortszuschlag bestehenden Diensteinkommens gewährt.

§ 2.

(1) Allen nichtplanmäßigen Beamten, den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und den ihnen gleichgestellten Hilfskräften der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute wird bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zu ihren aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlage bestehenden Dienstbezügen außer dem bisherigen Ausgleichszuschlag ein weiterer Ausgleichszuschlag in der Höhe von 20 vom Hundert der ersten 10 000 Mark dieser Bezüge gewährt.

(2) Dazu tritt ein Notzuschlag in der Höhe, daß sie

a) an Ortszuschlag nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen einen Betrag erhalten, der dem Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe gleichkommt,

b) an Grundvergütung nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen einen Betrag erhalten, der, wenn sie Zivilanwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahre	95	vom Hundert
» 2. »	95	» »
» 3. »	98	» »
» 4. »	100	» »
» 5. »	100	» »,

wenn sie Militäranwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahre .... 95 vom Hundert
» 2. » .... 98 » »
» 3. » .... 100 » »
» 4. » .... 100 » »

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen derjenigen Gruppe ausmacht, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, erhalten diese Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt.

(3) Diese Bestimmungen finden auf die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilen angestellten Lehrpersonen entsprechende Anwendung, deren Bezüge durch das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz, das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz und das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind.

(4) Die Bestimmungen in Abs. 1 und Abs. 2 zu Ziffer a finden auch auf diejenigen auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilen angestellten Lehrpersonen entsprechende Anwendung, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz geregelt sind. Sie erhalten ferner bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs zu ihrer Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß sie an Grundvergütung nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen 85, 90, 95, 95, 98, 100, 100 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen der Gruppe 1 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes erhalten; Lehrerinnen erhalten diese Bezüge jedoch um 10 vom Hundert gekürzt.

§ 3.

Der nach §§ 1 und 2 gewährte weitere Ausgleichszuschlag bleibt außer Betracht für die Berechnung der Höchstsätze der Beträge, die für die Zuweisung einer Dienstwohnung denjenigen Staatsbeamten und Lehrpersonen in Anrechnung gebracht werden, deren Bezüge nach den im § 1 genannten Gesetzen geregelt sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel I § 2 des Gesetzes über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 553) und Artikel I § 3 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über eine Änderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 563) außer Kraft.

Das vorstehende vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.